Nähere Bestimmung

wegen der

Wahl und Anstellung

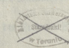
der

Stadtverordneten zu Elbing,

und

Instruction für Dieselben.

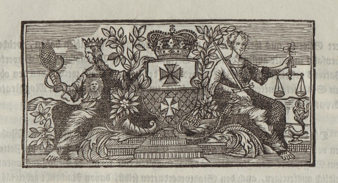






Elbing, 1805.

gedruckt bey Friedrich Traugott Hartmann.



§. 1.

Zu den Stadtverordneten der Stadt Elbing, sollen 6 aus den verschiedenen Branchen, der Kaufmannschaft, von denen jedoch zwey Mitglieder der Mälzenbräuer-Zunft seyn müssen, 3 aus der Kramer-Zunft, 6 aus den Gewerken, und den unzünftigen Bürger-Fabrikanten, die nicht zu den Kaufleuten gezählet werden; und 3 aus den übrigen Klein-Bürgern genommen werden, und sind zu allen diesen Stellen allein wirkliche active Bürger dieser Stadt, die an hiesigem Orte wohnen, wahlfähig.

§. 2.

Was die Wahl selbst betrift, so geschiehet solche in Rücksicht der Kaufmannschaft in einer ausserordentlichen Versammlung sämmtlicher Kaufleute, so nicht Krämer sind; wozu diese Anfangs December jeden Jahres durch einen besondern Umlauf-Zettel mit Bemerkung des Gegenstandes der Berathschlagung, von Seiten ihrer Aeltesten zusammen berufen werden, unter dem Vorsitz eines dazu von dem Magistrat erbetenen Deputirten, dessen Meinung bey gleichgetheilten Stimmen den Ausschlag giebet.

Zu eben der Art erwählet die Kramer-Zunft im Beiseyn des Magistrats Assessoris ihre Stadtverordneten.

Bey den Gewerken, und den unzünftigen Bürger-Fabrikanten, welche nicht zu den Kaufleuten gezählet werden, findet dagegen ohne Rücksicht auf den sonstigen Unterschied der Haupt- Neben- und incorporirten Gewerken, eine durch den Magistrat ein für allemahl festzusetzende Reihefolge statt, jedoch ohne daß daraus die nothwendige Beibehaltung aller dieser Zünfte und Gewerke folgt, so daß jedesmal zwey an-

dere Gewerke aus ihren Mitteln die Stadtverordneten zu wählen haben, welches ebenfalls in einer ausserordentlichen Versammlung auf Veranlaßung des Gewerks-Patrons geschiehet. Die Stadtverordneten der letzteren Classe werden von den obigen Stadtverordneten sämmtlich gewählet, im Beiseyn eines erbetenen Magistrats-Deputirten nach Mehrheit der Stimmen.

§. 3.

Die vorsitzenden Magistrats-Deputirten, überreichen nach geschehener Wahl, den von den Aelterleuten der wählenden Corporationen vollzogenen Wahl-Zettul dem Magistrats-Collegio, welches den Erwählten eine förmliche Bestallung unentgeldlich ausfertigen, auch den Stadtverordneten selbst, davon Nachricht geben läßt, und über die geschehene Wahl an die Königl. Westpreuß. Krieges- und Domainen-Cammer berichtet.

Verworfen kann die Wahl einer Corporation nicht anders werden, als wenn sich gegen die Qualität des Praesentati nach §. 1. eine gegründete Erinnerung findet, und stehet noch weniger einer Corporation gegen die Wahl der andern, ein Widerspruchs-Recht zu.

§. 4.

Ausser dem Fall einer nahe bevorstehenden lange währenden Geschäfts-Reise, kann der Erwählte dieses Amt unter keinem andern Vorwande ablehnen, und noch weniger einem andern selbst beliebigen übertragen.

Die Dauer dieses Amts wird (für die Folge mit Ausschluß der ersten zwey Jahre) auf Drey festgesetzt, und nach dem Calender-Jahr berechnet, so daß jährlich in Neujahr von Repräsentanten der Kaufmannschaft, und von den Gewerks-Deputirten Zwey, von den Abgeordneten der Kramer-Zunft, und von denen der letzten Classe Einer, und zwar nach der Ordnung, in welcher die Mitglieder für jede Classe gewählt worden, abgehen, und durch eine neue Wahl ersetzt werden, welche zu Anfange des December Monats zu veranstalten ist.

§. 5.

Wer seinen Wohnort oder Bürger-Recht hieselbst aufgiebet, oder sich dessen verlustig macht, verlieret auch seine Stadtverordneten-Stelle, und sind die übrigen Stadtverordneten seiner Classe verpflichtet, diesen Vorgang so wie einen etwanigen Todesfall dem Magistrat zur Veranlassung einer interimistischen Besetzung und Wahl anzuzeigen.

Sollte ausserdem eine Corporation mit ihren Stellvertretern unzufrieden seyn, so hat sie ihre diesfalsige Beschwerden bey dem Magistrat anzubringen, und dieser zu untersuchen, und zu entscheiden, ob sich der Stadtverordnete, und des ihm geschenkten Zutrauens unwürdig gemacht habe, und derselbe zu entsetzen, auch schon vorläufig, bis nach beendigter Untersuchung ab officio zu suspendiren sey.

§. 6.

§. 6.

Wenn im Fall einer solchen Vacanz oder auch bey der jährlichen Verwechselung, die competente Corporation nicht binnen Monatsfrist, seit der an sie deshalb erlaßenen Aufforderung des Magistrats, die Wahl vollzogen, und zur Approbation eingereicht hat, so können auf die diesfalsige Aufforderung des Magistrats, die übrigen Stadtverordneten dieser Classe, und in Rücksicht der Stadtverordneten aus der letzten Bürger-Classe sämmtliche Stadtverordneten zusammen kommen, zur neuen Wahl ex officio schreiten, und dem Magistrat 2 oder 3 Personen zur Auswahl praesentiren.

§. 7.

Was demnächst die Pflichten und Rechte der Stadtverordneten betrift; so repraesentiren sie zusammen die gesammte Bürgerschaft, sind dem Magistrat als erster Vorsteher und Verweser derselben, subordinirt, jedoch keinesweges als Unterbediente desselben anzusehen, sondern nur als Mittels-Personen zur näheren Verbindung des Magistrats mit der Bürgerschaft, zur schnelleren Mittheilung und Ausführung der Verfügungen von Seiten des ersteren, und den Anträgen von Seiten der Letzteren.

Eben so wenig sind die Stadtverordneten in dem Verhältniß zu der Bürgerschaft, und zu der von ihr repraesentirten Classe derselben, als bloße Bevollmächtigte zu betrachten, sondern als deren Mitvorsteher, und zugleich, als selbstständige Beamte, welche ihre Beschlüße für sich allein gültig fassen, und darnach in den unten näher bestimmten Angelegenheiten, eine die Bürgerschaft ganz oder theilweise verbindende Erklärung abgeben können, ohne erst in jedem einzelnen Fall deren Meinung einzuholen, oder dieselbe deshalb befragen zu dürfen.

§. 8.

So wie übrigens die Stadtverordneten überhaupt, und zusammen genommen die öffentlichen Stellvertreter, und das ganze Organ der ganzen Bürgerschaft sind, so haben sie auch als Repräsentanten der einzelnen Bürger-Classen auch noch die besondere Pflicht, das Interesse dieser ihrer Corporation vorzüglich in Obacht zu nehmen, und das Recht, in denen ihre Corporation allein und ausschließend angehenden Angelegenheiten, für sich gültige Beschlüße zu neuen Anträgen oder zu erfordernden Erklärungen zu fassen.

§. 9.

In erster Hinsicht als Stadtverordnete der gesammten Bürgerschaft überhaupt sind die Stadtverordneten befugt, alles was, an ihrer Ueberzeugung den Wohlstand der ganzen Bürgerschaft, und dessen Beförderung in jeder Hinsicht betrift, den competenten Behörden vorzutragen, Beschwerden über ungleiche Vertheilung sämmtlicher Abgaben, der Service-Gefälle, der Einquartirung, und dergleichen, zur Untersuchung und Remedur anzubringen, Vorschläge zur Abhelfung entdeckter Polizey-Mängel, zu gemeinnützigen Einrichtungen, zur Abschaffung eingeschlichener Misbräuche, zu zweckmäßigen Reformen der milden Stiftungen, zur Versorgung der Armen und Vorbeugung der Verarmung vorzutragen; ihnen werden

die den gesammten Nahrungsstand betreffende Verfügungen bekannt gemacht, sie eröffnen diese der Bürgerschaft, geben denselben die etwannige Belehrung, und benachrichtigen den Magistrat von der erfolgten Erklärung; sie werden zu den commissorialischen Berathschlagungen des Magistrats über das gemeine bürgerliche Wohl als Organ der Bürgerschaft gezogen, und soll von ihrem Gutachten, wenn sie zweckmäßig und ausführbar befunden worden, Gebrauch gemacht werden. Die Art und Weise wie sich die Vorsteher in denjenigen Fällen, wo sie mit ihren Committenten vor Abgabe ihrer Erklärungen Rücksprache nehmen müssen, der Meinung derselben vergewissern wollen, bleibt lediglich ihrer Beurtheilung nach Verschiedenheit des Objects und der Classe, die sie repraesentiren, überlassen. In welchen von diesen Fällen die Einwilligung sämmtlicher oder des größten Theils der Bürger erforderlich ist, bestimmen die allgemeinen Landesgesetze (Allg. L. Recht Theil 2. Tit. 6. §. 62. seq.) auf welche die Stadtverordneten hiemit verwiesen werden. Den Beschluß der Committenten müssen aber die Stadtverordneten dergestalt zu verificiren bemüht seyn, daß sie sich selbst gegen alle Verantwortlichkeit sichern, und die Behörde, bey der sie die Erklärung abgeben, dadurch in den Stand setzen, den Beschluß der Bürgerschaft, oder einzelner Classen derselben, mit Zuverläßigkeit als solchen annehmen zu können.

§. 10.

Die Stadtverordneten der Kaufmannschaft richten ausserdem ihr Augenmerk hauptsächlich auf alles dasjenige, was die Ausbreitung der Handlung en gros und im Auslande, mithin auch die Schiffarth befördern, und die etwa entgegen stehenden Hindernisse heben kann: sie übergeben den Local-Behörden die dahin abzweckenden Anträge, empfangen die darauf erlassene Verfügung zur ferneren Beförderung, und wohnen den Berathschlagungen des Magistrats über das Handlungs- und Schiffarths-Interesse auf Erfordern bey.

§. 11.

Die Stadtverordneten aus der Kramer-Zunft sehen vorzüglich auf die Begünstigung des Fabriken- und Manufactur-Wesens, auch Abstellung der Hindernisse und Misbräuche im Detail-Handel, und verwenden sich dieserhalb mit ihren Verbesserungs-Vorschlägen an die Behörden, so wie sie von diesen die dahin abzweckenden Verordnungen zur Bekanntmachung und Belehrung an diesfalsige Interessenten zu gefertigt erhalten.

§. 12.

Die Stadtverordneten aus den Gewerken, und den unzünftigen Bürger-Fabrikanten, welche nicht zu den Kaufleuten gezählet werden, müssen es sich angelegen seyn lassen, die noch obwaltenden Misbräuche und Vorurtheile in ihrem Stande abzustellen, Industrie und Cultur der Gewerksgenossen zu befördern, den Bedürfnissen der Materialien und guter Arbeiter abzuhelfen, und deshalb nicht nur Vorschläge zu zweckmäßigen Anordnungen zu machen, sondern auch bei erlassenen neuen Verfügungen durch Belehrung und gütliches Zureden es dahin zu beleiten suchen, daß solche willig befolgt, und pünktlich in Ausübung gebracht werden.

§. 13.

§. 13.

In ähnlicher Art müssen die Stadtverordneten der letzten Classe das Interesse derjenigen Einwohner besonders wahrnehmen, so nicht zu einer der obigen 3 Bürger-Classen gehören, und für die Beförderung der übrigen Nahrungs-Zweige durch angemessene Vorschläge und Aufmerksamkeit auch die Befolgung der bestehenden Gesetze zu wirken suchen.

§. 14.

Uebrigens können die Stadtverordneten von den einzelnen Branchen der Bürgerschaft zwar die Eingriffe der andern Classen oder einzelner Personen in ihre Rechte zur abhelflichen Maße anzeigen, keinesweges aber sind sie weder einzeln noch in corpore befugt, und noch viel weniger verpflichtet, das Privat-Interesse einzelner Bürger wahrzunehmen, oder in deren Streitigkeiten ohne Aufforderung der obrigkeitlichen Behörden sich einzulassen.

§. 15.

Behufs der nöthigen Berathschlagungen versammlet sich jede Classe der Stadtverordneten für sich allein den 15ten jeden Monats zu einer bestimmten Stunde, bei demjenigen Mitgliede, welches der zuerst gewählte, also der Aelteste ist. Dieser führt als Vorsteher den Vorsitz bei der Versammlung, trägt die erhaltenen Zuschriften seinen Collegen vor, und sammlet diese Papiere in ein für jedes Jahr bestimmtes Volumen; er leitet ferner die Berathschlagung, schreibt die gefaßten Beschlüße in ein dazu bestimmtes Buch ein, und läßt solche von den Anwesenden unterschreiben, und besorgt endlich, nach dem Inhalte der Beschlüße, die Ausfertigung der Berichte, und Bittschriften an die Behörden.

§. 16.

Den ersten jeden Monats versammlen sich dagegen die Stadtverordneten aus allen Classen zu einer gemeinschaftlichen Berathschlagung, und zwar unter dem Vorsitz desjenigen Mitgliedes aus der Kaufmannschaft, welcher der zuerst gewählte, und so auch der älteste Stadtverordnete ist. In dieser General-Versammlung wird übrigens in Ansehung des Vortrages, über die, die ganze Bürgerschaft betreffende Angelegenheiten in Ansehung der Faßung, Niederschreibung und Vollziehung der Beschlüße, so wie der Ausfertigung, eben so verfahren, wie in der Special-Versammlung, und rangiren sich die Stadtverordneten nach den §. 1. bestimmten Classen, und jede Classe in der Art, wie die Mitglieder derselben erwählt sind, in welcher Art auch die Stimmen gesammlet werden.

§. 17.

Die Beschlüße werden überall nach Mehrheit der Stimmen ohne weitere Rücksicht auf die verschiedenen Classen gezählt, und ohne Rücksicht darauf, wieviel und welche Mitglieder gegenwärtig sind.

Dies letztere gilt doch nur von den benannten gewöhnlichen Zusammenkünften. Ereignen sich dringende Vorfälle, daß die Berathschlagung nicht bis zur nächsten Special- oder General-Versammlung verschoben werden kann, so muß der Vorsteher

her der Stadtverordneten, oder doch derjenigen Classe derselben, welchen die Sache allein angehet, die Mitglieder ausserordentlich zusammen berufen, und geschiehet dieses durch einen schriftlichen Umlauf-Zettel, in welchem zugleich der Gegenstand der künftigen Berathschlagung im allgemeinen bekannt gemacht ist.

In einem solchen Fall müssen wenigstens zwey Drittel der einzuladenden Mitglieder beisammen seyn, um einen gültigen Beschluß fassen zu können.

§. 18.

Ihre Berichte und Bittschriften an den Magistrat, und die sonstigen Behörden unterzeichnen die Stadtverordneten der allgemeinen Versammlung mit dem collectiven Namen:

Die Stadtverordneten der Bürgerschaft zu Elbing, und unter Unterschrift der 4 Vorsteher der verschiedenen Classen.

Die Special-Versammlungen bedienen sich resp. der Unterschrift:
die Stadtverordneten der Kaufmannschaft.
— — Kramer-Zunft.
— — Gewerke, und der unzünftigen Bürger Fabrikanten, welche nicht zu den Kaufleuten gezählet werden.
— — letzten Bürger-Classe
und müssen ihre Eingaben wenigstens von zwey Drittel der dazu gehörigen Stadtverordneten vollzogen seyn.

Uebrigens wird den Stadtverordneten überhaupt, und jeder Classe insbesondere verstattet, sich ein besonderes Amtssiegel nach Art der öffentlichen Stadtsiegel mit vorgedachter Unterschrift stechen zu lassen, welches aber die resp. Vorsteher sorgfältig unter ihrem Beschlusse haben müssen.

Auch soll ihnen vergönnet seyn, sich einen besonderen Rechts-Consulenten zu ihrer Belehrung, und zu der Correspondance zu halten, jedoch hat dieser keinen Theil an den Berathschlagungen, und noch weniger eine Stimme dabey.

§. 19.

Uebrigens sind zwar die Stadtverordneten auch verpflichtet, die Repraesentanten-Stelle bey der Servis-Commission, und dem Armen-Collegio zu übernehmen, jedoch werden die darinn jetzt schon vorhandenen Repraesentanten hierdurch bestätigt, in der Folge aber soll bey dem Abgange eines Mitgliedes, dessen Stelle durch einen Stadtverordneten besetzt werden. Elbing, den 13. May 1805.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe des combinirten Magistrats.

Beyme. Quednau. Dubois. Jungschulz v. Röbern. Lange. Land. Poselger. Schön. Meza. Jebens.

Vorstehende nähere Bestimmung wegen der Wahl und Anstellung der Stadtverordneten zu Elbing und Instruction für dieselben, wird hiedurch confirmiret.

Sign. Marienwerder, den 9ten August 1805.

Königl. Westpreuß. Krieges- und Domainen-Cammer.

Dohna. Behrent.

